



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2015
COM(2015) 640 final

2015/0290 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union und ihrer
Mitgliedstaaten — und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-
Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits anlässlich des
Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

Das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits wurde am 1. April 2002 in Brüssel unterzeichnet und trat am 1. April 2006 in Kraft.

Gemäß der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien tritt die Republik Kroatien im Wege eines Protokolls allen internationalen Übereinkünften bei, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet oder geschlossen wurden.

Der beigelegte Vorschlag ist der Rechtsakt für die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union.

Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, mit den betreffenden Drittländern Verhandlungen über den Abschluss der entsprechenden Protokolle aufzunehmen. Die Verhandlungen mit der Libanesischen Republik wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Kommission wurde durch eine Verbalnote vom 5. Juni 2014 unterrichtet, dass sich Libanon mit dem vorgeschlagenen Wortlaut einverstanden erklärt hat.

Mit dem vorgeschlagenen Protokoll wird die Republik Kroatien als Vertragspartei in das Abkommen aufgenommen und die EU zur Bereitstellung der verbindlichen Fassung des Abkommens in der neuen Amtssprache der EU verpflichtet.

Die Ergebnisse der Verhandlungen wurden als zufriedenstellend beurteilt. Die Kommission ersucht den Rat, den beigelegten Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls anzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits wurde am 1. April 2002 in Brüssel unterzeichnet und trat am 1. April 2006 in Kraft.
- (2) Die Republik Kroatien wurde am 1. Juli 2013 Mitgliedstaat der Europäischen Union.
- (3) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien wird dem Beitritt der Republik Kroatien zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits durch den Abschluss eines Protokolls zu diesem Abkommen zwischen dem Rat, der im Namen der Union und der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und der Libanesischen Republik zugestimmt.
- (4) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern aufzunehmen. Die Verhandlungen mit der Libanesischen Republik wurden mit der Paraphierung des Protokolls erfolgreich abgeschlossen.
- (5) Artikel 7 des Protokolls sieht seine vorläufige Anwendung bis zu seinem Inkrafttreten vor.
- (6) Das Protokoll sollte vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet und vorläufig angewandt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und

ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits wird vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt und bis zu seinem Inkrafttreten wird das Protokoll im Einklang mit Artikel 7 des Protokolls vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*